



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

6. Jahrgang	Ausgabe 9/2009	Rhede, 29.05.2009
-------------	----------------	-------------------

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden. (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede)

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
26.05.2009	Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 7. Juni 2009	2

Wahlbekanntmachung

1. **Am 7. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Die Stadt Rhede ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 4. bis 17.05.2009 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:30 Uhr in Rhede, Rathaus, Rathausplatz 9, Konferenzzimmer (Raum 208) und Kleiner Sitzungssaal (Raum 209), 46414 Rhede zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Durchführung einer **repräsentativen Wahlstatistik**

Für wahlstatistische Auszählungen werden in dem Wahllokal - Ludgerus-Grundschule, Südstraße 31 (Wahlbezirk 10), Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr in 5 Gruppen vermerkt sind.

Das Verfahren ist in dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I. S. 412), geregelt und zugelassen. Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

8. **Barrierefreie Wahllokale**

In Rhede wurden viele Wahllokale so ausgewählt, dass sie ohne Stufen (barrierefrei) besucht werden können. Dennoch war es nicht in allen Fällen möglich, die Räume so auszuwählen, dass auf dem Weg zum Wahllokal oder im Wahllokal selbst keine Treppenstufen sind.

Folgende Wahllokale sind barrierefrei:

Wahlbezirk Wahllokal

- | | |
|--------|--|
| 1 | ehem. Schule Vardingholt-Kirche, Vardingholt, Hauptstr. 34 (Rampe vorhanden) |
| 2 | Schule Vardingholt-Spöler (Rampe vorhanden) |
| 3 + 4 | Overberg-Grundschule, Burloer Str. 45 (Rampe vorhanden) |
| 5 | Schulzentrum, Büssingstr. 14 (Rampe vorhanden) |
| 6 | Rathaus, Trauzimmer im Erdgeschoss, Rathausplatz 9 |
| 7 | Städtischer Bauhof, Rudolf-Diesel-Str. 40 (Eingang Münsterstr.) |
| 8 + 10 | Ludgerus-Grundschule, Südstr. 31 (Rampe vorhanden) |
| 11 | Pius-Grundschule, Krechting, Finkestr. 20 |
| 12 | Büngern- Technik, Büngern, Stangenkamp 2 |
| 13 | ehem. Schule Krommert, Ächterkrommert 5 |

Folgendes Wahllokal ist nicht barrierefrei:

Wahlbezirk Wahllokal

- | | |
|---|---|
| 9 | Straßenmeisterei Rhede, Krommerter Weg 21 |
|---|---|

Anhand der vorstehenden Aufstellung kann jeder Wahlberechtigte feststellen, ob das jeweilige Wahllokal gut erreichbar ist. Alternativ besteht die Möglichkeit, sich per Briefwahl an der Europawahl zu beteiligen oder einen Wahlschein zu beantragen. Mit einem Wahlschein kann dann in jedem barrierefreien Wahllokal im Kreis Borken gewählt werden.

Briefwahlunterlagen oder Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **5. Juni 2009, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Rhede, Bürgerbüro, Rathausplatz 9, 46414 Rhede mündlich oder schriftlich beantragt werden.

9. **Stimmzettelschablonen für Blinde und Sehbehinderte**

Blinde und Sehbehinderte haben die Möglichkeit, über ihren Verband kostenlos eine Schablone für den Stimmzettel zu bestellen, so dass sie sich an der geheimen Wahl beteiligen können, ohne die Hilfe Dritter in Anspruch nehmen zu müssen.

Rhede, den 26. Mai 2009

Der Bürgermeister
Lothar Mittag